

# L I T E R A T U R

## Bücher

**Dawson, William Harbutt: Germany under the Treaty.** London: Allen & Unwin (1933). 421 S. Sh. 10/6.

Diesem vorurteilslosen Buch über die Auswirkungen der territorialen Bestimmungen des Versailler Vertrages aus der Feder eines Engländers, der während der Versailler Konferenz in Fühlung mit Wilson und Lloyd George stand und eingehende persönliche Studien in Grenzdeutschland und dem abgetretenen Gebiet gemacht hat, ist eine weite Verbreitung, namentlich im Auslande, zu wünschen. Anregend geschrieben, bringt es auf knappem Raum ein reiches Material, zeigt einleitend, wie in der überheißen Atmosphäre der Pariser Konferenz durch Pressekampagnen, gefälschte Karten usw. aus dem Wilsonfrieden ein Clemenceaufrieden wurde, erörtert dann im einzelnen die Folgen des Vertrages, u. a. die Willkür und Unwirtschaftlichkeit der Grenzziehung insbesondere im Korridor, die, wie eine abgedrückte geheime Ausführungsanweisung beweist, auf bewußte Diskriminierung deutschen Grundeigentums abgestellte polnische Agrarreform, die dem wahren Willen der Bevölkerung widersprechenden Abstimmungen in Oberschlesien und Eupen-Malmedy, die zahlreichen Verletzungen der Minderheitenrechte usw. und kommt dann schließlich zur Forderung nach Revision des Vertrages, einer Rückgabe des Korridors bis zum Netzedistrikt an Deutschland unter gewissen Konzessionen an Polen und Vorsorge für einen Bevölkerungsaustausch, einer Wiederauflösung der oberschlesischen Frage durch Schiedsmänner, eines erneuten unter Überwachung stehenden Plebiszits im Saargebiet, in Eupen-Malmedy, im Huldshiner Ländchen und im Memelgebiet und einer Berücksichtigung der kolonialen Bedürfnisse Deutschlands.

Auburtin.

**Dronne, Raymond: Gleichberechtigung, les revendications allemandes de l'égalité des droits** Thèse. Paris, 1933. VIII, 158 S. Frs. 30,—.

Verf. beschäftigt sich in einer kurzen Einleitung mit der deutschen Gleichberechtigungsforderung in ihrem Verhältnis zu den Zielen der deutschen Politik. Die Arbeit selbst zerfällt in zwei Teile: »Die deutschen Gleichberechtigungsansprüche in der Rüstungsfrage« und »Die Gleichberechtigung und die territorialen Forderungen Deutschlands«. Von besonderer Bedeutung ist das dritte Kapitel, die kritische Prüfung der deutschen Abrüstungsthesen. Verf. untersucht die politischen, wirtschaftlichen und juristischen Argumente, die den deutschen Standpunkt stützen. Bei seinen rechtlichen Ausführungen stellt er sich zuerst die Frage, ob Deutschland ein vertragliches Recht auf Gleichberechtigung habe, die er verneint. Zu anderen Ergebnissen kommt er jedoch bei seiner weiteren Untersuchung, ob nicht aus den allgemeinen Grundsätzen des Rechts folge, daß die deutsche Gleichberechtigungsforderung begründet ist. Diese Frage bejaht Verf. ohne Vorbehalt, aus rechtlichen wie aus moralischen Gründen (a. a. O. S. 75 ff.). Der Grundsatz »pacta sunt servanda« habe keinen absoluten Charakter, namentlich nicht bei Friedensverträgen, die unter Zwang abgeschlossen sind und Ungerechtigkeiten enthalten. Andererseits spreche das große Prinzip der Rechtsgleichheit

aller zivilisierten Staaten eindeutig für die deutsche These. Auch die angeblich mit der deutschen Rüstungsgleichheit verbundenen Gefahren könnten hieran nichts ändern »car le droit est toujours le droit, et le droit doit l'emporter sur les contingences politiques« (S. 79). Nach einer Darstellung der territorialen Regelung des Versailler Vertrages empfiehlt der Verf. in einem Schlußwort die Revision der Verträge von 1919.  
v. Marchtaler.

**Walz, Gustav Adolf: Völkerrecht und staatliches Recht.** Untersuchungen über die Einwirkungen des Völkerrechts auf das innerstaatliche Recht. Stuttgart: Kohlhammer, 1933. XXI, 503 S. RM. 18,—.

Seit Triepels grundlegendem Werk liegt zur Frage des Verhältnisses von Völkerrecht und Landesrecht viel neues noch nicht zusammengefaßtes Material vor, ist auch die dualistische Auffassung mancher Kritik ausgesetzt gewesen. Eine neue Untersuchung des ganzen Fragenkreises muß daher sehr begrüßt werden. W. ist an dieses große Unternehmen mit rastlosem Fleiß und klarem Verständnis für die Wirklichkeit der Staatenpraxis herangegangen. In einem ersten Teil gibt er einen kritischen Überblick über die neueren Theorien. Die Auseinandersetzung mit den Vertretern einer monistischen Völkerrechtsauffassung aus der Kelsen-Schule hätte dabei wohl kürzer zusammengefaßt sein können; dafür hätten andere wichtige Untersuchungen der neueren Zeit über die Grundstruktur des Völkerrechts (Bruns, Politis u. a.) Berücksichtigung finden können. Im zweiten Teil weist W. an Hand sehr reichen Materials vor allem aus der angelsächsischen und deutschen Rechtsprechung nach, daß der Praxis der Staaten allein die dualistische These gerecht wird; insbesondere ist seine klare Darstellung der angelsächsischen Probleme (wahre Bedeutung des Satzes »International Law is a Part of the Law of the Land«, Anerkennung der Geltung auch völkerrechtswidrigen Landesrechts), sowie sein Nachweis, daß Individuen nur als mittelbare Destinatäre, nicht als direkte Rechtsträger des Völkerrechts in Frage kommen, hervorzuheben. Im dritten Teil untersucht der Verf. die »völkerrechtliche Garantiefunktion des staatlichen Rechts«, d. h. die Formen, in denen der Staat völkerrechtliche Regeln intern zur Durchführung bringt, wobei neben Deutschland und den angelsächsischen Staaten auch die übrigen Länder kurz behandelt werden. Die hauptsächliche Bedeutung des Werkes möchte ich in seinem überzeugenden Nachweis der auch heute noch alleinigen Richtigkeit der dualistischen Auffassung und in der reichen und übersichtlichen Darstellung der ganzen Rechtspraxis sehen. Die allgemeinen dogmatischen Ausführungen sind dagegen sehr knapp, manchmal zu knapp. Zumal dort, wo der Verf. neue Begriffe in die Theorie einzuführen sucht wie z. B. »Rechtsuniversum« für die Gesamtheit des Rechts, »formelles Völkerrecht« für die aus dem Völkerrecht stammenden Normen, die ein Staatsakt im Innern des Staates verbindlich macht, wie auch in dem Versuch, statt von einer Transformation von »Geltungserstreckung« des Völkerrechts in das Innere des Staates hinein zu sprechen, wird ihm die Lehre schwerlich folgen. Im ganzen gesehen, bildet das Werk eine schöne und sehr wertvolle Leistung; es gehört fortan für sein Problemgebiet zur unentbehrlichen Grundlage der Arbeit. Der deutschen Völkerrechtswissenschaft hat es eine wirkliche Bereicherung gebracht.  
Scheuner.

**Ullmann, Fritz: Die ausschließliche Zuständigkeit der Staaten nach dem Völkerrecht.** (Kölner rechtswissenschaftliche Abhandlungen. H. 10.) Bonn, Köln: Röhrscheid. Berlin: Stilke 1933. XV, 143 S. RM. 4,80.

Der erste Teil des Buches gründet sich auf die Feststellung, daß ein Begriff des allgemeinen Völkerrechts, nicht nur ein solcher des Völkerbunds-paktes zur Erörterung stehe, und daß daher eine Begriffsbestimmung allein aus der Entstehungsgeschichte des Paktes nicht zulässig sei. Auf Grund einer eingehenden Kritik der bisherigen Literatur und Rechtsprechung kommt der Verf. zu dem Ergebnis, die ausschließliche Zuständigkeit umfasse den Bereich, in dem der Staat durch Regeln des Völkerrechts noch nicht gebunden sei. Dieser Bereich ändere sich mit jeder Änderung des materiellen Völkerrechts, also mit jedem Vertragsschluß. Er sei auch für jeden Staat entsprechend seiner Bindung durch besondere Verträge verschieden. Der Verf. lehnt demgemäß jede listenmäßige Aufzählung der inneren Angelegenheiten ab.

Im zweiten Teil sind die Folgen behandelt, die sich aus dieser Begriffsbestimmung für das Völkerrecht ergeben. Der Verf. folgert aus seiner Begriffsbestimmung, die Feststellung der ausschließlichen Zuständigkeit sei eine reine Rechtsentscheidung. Mit der auf Schaffung neuen Rechts gerichteten politischen Vermittlungstätigkeit des Rates stehe diese Aufgabe nicht recht im Einklang. — Leider sind Druckfehler in größtem Ausmaße im Text stehengeblieben.

Berthold Müller.

**Allen, Eleanor Wyllys: The Position of Foreign States before National Courts, chiefly in continental Europe.** New York: Macmillan, 1933. XXII, 354 S. (Bureau of International Research. Harvard University and Radcliffe College.)

Der Wert des Buches liegt in der wohlgelungenen Übersicht über die Rechtsprechung verschiedener Länder. Einer eigenen kritischen Stellungnahme enthält sich Verf. fast durchweg. Neben der Frage, welche Organisationen als »Staaten« zu betrachten sind, welche Rolle die völkerrechtliche Anerkennung oder das Bestehen friedlicher Beziehungen für die Stellung vor ausländischen Gerichten spielt, wie die Exemption von der fremden Gerichtsbarkeit im Prozeß geltend zu machen ist usw., hat die Frage des Verzichts auf die Exemption und seine verschiedenen Formen eine besonders eingehende Behandlung gefunden. Aufschlußreich ist auch die Übersicht über die Stellung, die die Gerichte der einzelnen Staaten zur Exemption staatlicher, dem Handel dienender Schiffe (die Exemption von Kriegsschiffen ist allgemein anerkannt) eingenommen haben. Zu der mit großer Gründlichkeit und Genauigkeit ausgeführten Übersicht über die deutsche Rechtsprechung ist lediglich zu bemerken, daß die Bestimmung des Art. 4 der Weimarer Verfassung für die Frage der Exemption ausländischer Staaten von deutscher Gerichtsbarkeit wohl kaum die ausschlaggebende Rolle gespielt hat, die die Verfasserin ihr zuerkennen will. Tatsächlich ist nicht eine einzige Entscheidung nachweisbar, deren tragender Grund in Art. 4 läge und die nicht vor der Weimarer Verfassung ebenso hätte entschieden werden können.

Bloch.

**Borchert, Paul: Über die Kompetenzabgrenzung zwischen dem Memelgebiet und Litauen auf dem Gebiete des Strafrechts in Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit.** Leipzig: Noske, 1933. 79 S. (Abhandlungen des Instituts für Politik, ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht an der Universität Leipzig H. 32.) RM. 4,—.

Der Verf. entscheidet in einer allgemeinen Formulierung die Frage der Kompetenzabgrenzung treffend dahin, daß Litauen gewisse Herrschafts-

rechte für das gesamte Land einschließlich des Memelgebietes, andere nur für Litauen im engeren Sinne ausüben kann, daß aber auch das Memelgebiet gewisse Akte allein für sich treffen kann. Dem Ergebnis, daß Litauen ein Recht zum Erlaß von Strafgesetzen nur insoweit hat, als damit Strafsanktionen für die die ausschließliche Zuständigkeit Litauens betreffende Rechtsnormen geschaffen werden, ist zuzustimmen. Unter Anwendung dieses Grundsatzes wird die Rechtsgültigkeit einer Anzahl von Litauen erlassener strafrechtlicher Nebengesetze geprüft. Zutreffend ist auch, daß Litauen die Gerichtsbarkeit im Memelgebiet (Ausnahme nur die Bestimmung des Art. 24 Memelstatut) nicht zusteht. In der folgenden Darstellung der zwischen Litauen und dem Memelgebiet entstandenen Konflikte über den Umfang ihrer Zuständigkeiten wird mit Recht erneut darauf hingewiesen, wie sehr der über das Memelgebiet verhängte Kriegszustand der Rechtmäßigkeit entbehrt. In einem Nachtrag wird das neue litauische Gerichtsverfassungsgesetz vom 11. 7. 1933 behandelt, ein Anhang enthält unveröffentlichte Entscheidungen des Obersten Tribunals in Kowno. Die eingehend begründeten Ausführungen sind besonders beachtenswert, weil sie erneut auf die gegen das Statut verstoßenden Rechtsakte, d. h. also infolge von Art. 16 der Konvention vom 8. Mai 1924 auf die Verletzung völkerrechtlicher Pflichten in bezug auf dieses deutsche Land hinweisen:

Hecker.

**Dunn, Frederick Sherwood: The Protection of Nationals.** A Study in the application of international law. Baltimore: The Johns Hopkins Press 1932. X, 228 S. (The Walter Hines Page School of International Relations. The Johns Hopkins University.) \$ 2,25.

Im Gegensatz zu den Werken Borchards, Eagletons u. a., die eine Analyse der über den Schutz der Staatsangehörigen im Auslande geltenden Völkerrechtsregeln vornehmen, ist das Ziel dieses Buches ein methodisches, der erste Versuch, die in Bd. III T. I S. 529ff. dieser Zeitschrift abgehandelte rechtssoziologische und rechtsrealistische Auffassung auf das Völkerrecht anzuwenden. Der Verf., der jahrelang Mitglied der Rechtsabteilung des amerikanischen State Department war und an internationalen Claims Commissions mitgewirkt hat, will dazu beitragen, aus dem Völkerrecht eine rationale Wissenschaft zu machen, die sich nicht allein auf Rechtsprinzipien aufbaut, sondern das Schwergewicht auf die diplomatische Praxis als einer von Menschen zur Erreichung bestimmter sozialer Zwecke geschaffenen Institution legt mit dem Ziel, mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zukünftige Entscheidungen voraussagen zu können. Die Frage des diplomatischen Schutzes der Staatsangehörigen dient zur Illustration dieser Methode. Als Grundlage sind hauptsächlich Fälle aus der mexikanisch-amerikanischen Staatenpraxis gewählt, aus deren Studium das Buch hervorgegangen ist, und die in einem anderen Werke des Verfassers, »The Diplomatic Protection of Americans in Mexico« eine ausführliche Behandlung gefunden haben.

Auburtin.

**Schlosser, Georges: Les Actes diplomatiques considérés comme actes de gouvernement.** Paris. Domat-Montchrestion 1933. 133 S. Frs. 22,50.

Schon seit längerem verzichtet die französische Theorie darauf, für die actes de gouvernement, die der Nachprüfung des Staatsrats entzogen sind, eine einheitliche grundsätzliche Erklärung zu geben; sie begnügt sich damit, die einzelnen Gruppen dieser Akte an Hand der Rechtsprechung genau zu

umschreiben. Das ist auch das Ziel der vorliegenden Untersuchung. Sie behandelt, nach einem Überblick über den Stand der Lehre von den Regierungsakten im allgemeinen, eine besonders wichtige und interessante Gruppe dieser Akte, die Handlungen der auswärtigen Verwaltung. In klarer systematischer Gliederung führt sie die Rechtsprechung des Staatsrats zu den einzelnen Kategorien der *actes diplomatiques* — Kriegsmaßnahmen, Ausweisung von Fremden, Amtshandlungen von Konsuln, Gewährung oder Verweigerung des diplomatischen Schutzes für die Staatsangehörigen im Ausland, Abschluß, Ausführung und Auslegung von Staatsverträgen — vor. Die Linien der Fortentwicklung der Judikatur werden sorgfältig herausgearbeitet. Die Schrift gewährt einen Einblick in das wenig bearbeitete Gebiet der Rechtsfragen der auswärtigen Verwaltung, und kann darum über das französische Recht hinaus Aufmerksamkeit beanspruchen. Auch in anderen Ländern wirft die Auswirkung der äußeren Politik auf Privatinteressen ähnliche Rechtsprobleme auf, wie sie das französische Recht kennt; z. B. entzieht auch das deutsche Recht im § 5 des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 durch Ausschluß der Haftung für Handlungen des auswärtigen Dienstes diesen Bereich gerichtlicher Nachprüfung. Die vorliegende wertvolle und auch in völkerrechtlicher Beziehung lehrreiche Fortführung der bisherigen Untersuchungen über die *actes de gouvernement* kann in Deutschland besonders darum der Beachtung empfohlen werden, weil die gesamte in Deutschland noch in der Entwicklung begriffene Lehre von der Überprüfbarkeit politischer Akte in Zukunft auch bei uns eine besondere Bedeutung gewinnen wird. Der von dem totalen Staat vertretene Primat der Politik wird zu einer Revision mancher Anschauungen über die gerichtliche Nachprüfbarkeit von Staatsakten zu führen haben.

Scheuner.

**Yi-Ting, Chang: The Interpretation of Treaties by Judicial Tribunals.**

Columbia University 1933, 196 S. Sh. 14.—.

Das Werk beruht auf einer Untersuchung der Rechtsprechung internationaler und nationaler Gerichte zur Frage der Auslegung völkerrechtlicher Verträge, wobei in erster Linie die Praxis des ständigen internationalen Gerichtshofes, der gemischten Schiedsgerichte, des Höchsten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten und der angelsächsischen Schiedsgerichtsbarkeit Berücksichtigung gefunden hat. Der Verf., dem die Schulung an der kasuistischen Methodik des angelsächsischen Rechts anzumerken ist, behandelt nacheinander Fragen der Auslegung, der Zulässigkeit von Konstruktionen und besonders eingehend die Stellung der Judikatur zur Frage der Heranziehung von Vorarbeiten für die Vertragsauslegung. Ein besonderer Abschnitt ist der vom Höchsten Gerichtshof der Vereinigten Staaten aufgestellten »Rule of liberal Construction« gewidmet. Das Buch beschränkt sich mehr auf die Darstellung der Gerichtspraxis als daß darüber hinaus der Versuch einer theoretischen Untersuchung des Problems gemacht würde.

v. Nostitz.

**Tobin, Harold J.: The Termination of Multipartite Treaties.** New York:

Columbia Univ. Press 1933. II, 321 S. £ 1.—. (Studies in History, Economics and Public Law. Nr. 388.)

Der Verf. untersucht vor allem unter Heranziehung zahlreicher Staatsverträge die Frage, welche Rechtssätze sich über die Beendigung völker-

rechtlicher Kollektivverträge herausgebildet haben. Er befaßt sich besonders mit der Einwirkung des Krieges und des Kriegsendes auf solche Verträge, behandelt ferner ihre Beendigung durch Kündigung und durch nachfolgenden Vertrag und die Zulässigkeit einer Sonderbehandlung einzelner Teile des Vertrages. Durch Verarbeitung umfangreichen Materials gibt der Verf. der Wissenschaft die Möglichkeit, die bisher in der Literatur wenig geklärten Fragen nach Bedeutung und Auslegung der Kollektivverträge nun auch etwas mehr von der dogmatischen Seite her anzufassen. v. Nostitz.

**Feller, A. H., and Manley O. Hudson: A. Collection of the Diplomatic and Consular Laws and Regulations of various countries.** Vol. 1. 2. Washington: Carnegie 1933. (Publications of the Carnegie Endowment for International Peace. Division of International Law.)

Die inhaltsreiche und außerordentlich sorgfältige Edition stellt die diplomatischen und konsularischen Dienst regelnden Vorschriften einer großen Reihe von Staaten zusammen. Das Material ist klar und übersichtlich nach den einzelnen Ländern geordnet. Die Herausgeber stellen den Texten beinahe durchweg kurze einführende Noten voran, die in gedrängtester Form namentlich über die geschichtliche Entwicklung des Auswärtigen Dienstes des betreffenden Staates bis zur Gegenwart berichten. Als besonders wertvoll ist zu vermerken, daß jeweils auch eine Bibliographie mit den wichtigsten Literaturnachweisen beigegeben wird. Diese ist auch für Deutschland vorzüglich. Es wäre vielleicht empfehlenswert gewesen, Kraus, »Der auswärtige Dienst des Deutschen Reiches«, 1932, auch in die Bibliographie selbst aufzunehmen. Zitiert ist das Buch an sich auf S. 568 Note 1. Die Texte selbst sind derart eingeteilt, daß zuerst die den diplomatischen und konsularischen Dienst des Landes selbst angehenden Bestimmungen wiedergegeben werden und sodann die Vorschriften über die Rechtsstellung der ausländischen Diplomaten und Konsuln in dem betreffenden Staat als Empfangsstaat folgen. Die Danziger Verordnung vom 15. September 1933 konnte dabei noch nicht berücksichtigt werden<sup>1)</sup>. Sehr nützlich ist auch die im Anhang gegebene Übersicht über eine große Anzahl von Staatsverträgen, die konsularrechtliche Bestimmungen enthalten. Der Besitz dieser in der Tat erstaunlich vielseitigen, vorzüglichen Sammlung ist für Wissenschaft und Praxis eine außerordentlich wertvolle Bereicherung. v. Marchtaler.

**Tilley, John, and Stephen Gaselee: The Foreign Office.** London, New York: Putnam, 1933. (The Whitehall Series.) Sh. 7/6.

Das mit einem Geleitwort des gegenwärtigen britischen Außenministers versehene Buch gibt eine treffliche Einführung in die Geschichte und die heutige Organisation des Foreign Office. Die ersten elf Kapitel schrieb Sir John Tilley, der von 1913—1918 Chief Clerk des britischen Außenministeriums war. Er schildert die erste Geschichte seiner Behörde, deren Entstehung er in das Jahr 1640 verlegt. Jedoch wurde das Foreign Office unter seinem heutigen Namen und als selbständiges Ministerium erst 1782 geschaffen. Es folgt eine Beschreibung dieses ersten »Foreign Office« im eigentlichen Sinn und seine Veränderung durch Palmerston und durch die Kommissionen, die seit 1861 die Organisation des Dienstes untersuchten. Von besonderem Interesse ist die Schilderung dessen, was der Verf. selbst im Amte erlebt

<sup>1)</sup> Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig, 1933, Nr. 69, S. 436.

hat, in das er 1893 eintrat, namentlich seine Darstellung der Kriegszeit. Die Schilderung des heutigen Foreign Office in seinen politischen und nicht-politischen Abteilungen stammt von Stephen Gaselee, dem Bibliothekar des Ministeriums. Von rechtlichem Interesse sind besonders die Ausführungen der Verf. über die Stellung der »Legal Adviser« des Ministeriums (S. 116ff. 266 ff.), deren es zurzeit vier gibt. An ihrer Spitze steht der »Legal Adviser« des Foreign Office, der allen Abteilungen des Dienstes je nach Bedürfnis beratend zur Seite steht. Ihm unterstehen zwei andere Advisers als Gehilfen für bestimmte Abteilungen. Der vierte ist der sogenannte »Claims Adviser«, der die zahlreichen Finanzprozesse bearbeitet, in welchen die Regierung Klägerin oder Beklagte ist, sofern dabei eine Mitwirkung des diplomatischen Dienstes erforderlich ist. Entstanden aus dem Bedürfnis des Ministeriums, nicht in jedem Einzelfall die Hilfe der Kronjuristen in Anspruch nehmen zu müssen, hat sich das Amt der »Legal Advisers« zu einer ständigen und praktisch sehr wichtigen Einrichtung des Foreign Office entwickelt. Sie unterstehen unmittelbar dem ständigen Unterstaatssekretär. Ihre Tätigkeit ist jedoch stets nur beratend, nicht selbst entscheidend.

v. Marchtaler.

**Lubowski, Carl Heinrich: Der Auswärtige Dienst der Republik Polen.** (Diplomatie und Konsularwesen.) Posen: Lutherverlag 1933. 255 S. Göttingen, Jur. Diss. vom 15. II. 1932.

Die fleißige Arbeit gibt unter Verwertung eines umfangreichen Quellenmaterials und Heranziehung der einschlägigen Literatur zunächst eine allgemeine Einführung in die landesrechtlichen und geschichtlichen Grundlagen des polnischen Außendienstes nebst einem rechtsvergleichenden Überblick. Das zweite Buch behandelt den inneren Dienst, das dritte die räumlichen und persönlichen Zuständigkeiten der Gesandtschaften und Konsulate. Es folgt ein beamtenrechtlicher Teil und schließlich ein fünftes Buch über die sachliche Zuständigkeit der Beamten des auswärtigen Dienstes mit einer Fülle technischer Einzelheiten.

v. Marchtaler.

**Barandon, Paul: Das Kriegsverhütungsrecht des Völkerbundes.** Berlin: Heymann 1933. XII, 406 S. RM. 26,—<sup>1)</sup>.

Obwohl die Literatur über das Kriegsverhütungsrecht groß ist, füllt dieses Buch eine Lücke aus. Der Verf., der jahrelang in verantwortlicher amtlicher Stellung die behandelten Probleme aus eigener Anschauung kennengelernt und bearbeitet hat, gibt uns einen vorzüglich klaren Gesamtüberblick über das geltende Recht und seine Entwicklung. Was das Buch besonders wertvoll macht und es vor vielen anderen über dieselbe Materie auszeichnet, ist, daß tatsächlich nur das dargestellt wird, was ist und nicht das, was sein soll. Die idealisierende und damit irreführende Tendenz vieler anderer Werke ist dieser Arbeit fremd. Den inhaltlichen Reichtum des Buches in diesem Rahmen zu umreißen, ist nicht möglich. Nach einer kurzen historischen Einleitung folgt die Behandlung nach dem System des Dreiklangs: arbitrage, sécurité, désarmement. Der Darstellung ist dank der außerordentlichen Kenntnis des Verf.s auf diesem Gebiete in bisher auch nicht annähernd versuchtem Maße das Völkerbundsmaterial zugrunde gelegt. Es entspricht

<sup>1)</sup> Französ. Übersetzung: Genève-Paris, 1933. »Le système juridique de la Société des Nations pour la prévention de la guerre«.

dem praktischen Zweck des Werkes, daß Literatur und Theorie demgegenüber etwas zurücktreten. Trotzdem finden sich zahlreiche interessante rechtstheoretische Erörterungen, z. B. die feinen Bemerkungen zur Rechtsquellenlehre auf S. 362f., mit dem nachdenklichen Hinweise, daß ein mißlingender Versuch völkerrechtlicher Kodifikation keine vermehrte Rechtssicherheit, sondern das Umgekehrte zur Folge habe, indem bislang unangefochten als »allgemein anerkannt« geltende Rechtssätze durch die Verweigerung ihrer vertraglichen Annahme erschüttert werden können. Ganz besonders ist auf den IV. Teil des Buches, Abrüstung, hinzuweisen. Ich wüßte in der Tat aus der großen Literatur keine bessere Empfehlung für den, der sich schnell und zuverlässig über diese ebenso schwierige wie komplexe und gerade für Deutschland so brennende Materie unterrichten will, als die Lektüre dieses kurzen Kapitels von knapp 50 Seiten. — Einen Wunsch an den Verf. darf ich anfügen. Der außerordentlich vielseitige Inhalt des Buches würde für den Benutzer bedeutend leichter zugänglich und verwertbar werden, wenn er durch ein Schlagwortregister in den Stand gesetzt würde, sich die oft verstreuten Einzelheiten zu einer Sonderfrage schnell zusammenzusuchen.

Mandelsloh.

**Kurz, Norbert: L'Article 11 du Pacte et la Convention Générale en vue de développer les moyens de prévenir la guerre.** Paris: Sirey 1933. 230 S. Frs. 22,50.

Hauptthema ist eine Erörterung der rechtlichen und politischen Bedeutung der 1931 vom Völkerbund angenommenen »Allgemeinen Konvention zur Fortbildung der Kriegsverhütungsmittel«. Diese Abmachung dient bekanntlich dem Ausbau des nur recht unscharf gefaßten Art. 11 der Völkerbundsatzung, weshalb zunächst dessen Entstehungsgeschichte und Inhalt dargelegt werden. Die Konvention selbst bezeichnet Verf. als einen Markstein auf dem Weg zur Eliminierung des Krieges aus dem internationalen Leben, und er mißt ihr auch heute schon, obwohl sie noch nicht in Kraft getreten ist und ein Gelingen der Abrüstungskonferenz zur Voraussetzung hat, erhebliches praktisches Gewicht zu. Die Staaten, die an ihrer Ausarbeitung und Verabschiedung im Völkerbund mitgewirkt haben, könnten sich nicht leichthin über sie hinwegsetzen. Als wesentliche Merkmale werden hervorgehoben, daß bei Beschlüssen des Rats die am Streit unmittelbar beteiligten Staaten ausgeschaltet sind und daß die Beschlüsse obligatorischen Charakter haben; darin wird eine Art von indirekter Änderung der Völkerbundsatzung gesehen. — Man wird der gründlichen Arbeit von deutscher Seite umsomehr Interesse entgegenbringen als die Konvention, wie man weiß, weithin auf deutsche Vorschläge zurückgeht.

Schüle.

**Hosono, Gunji: Histoire du désarmement.** Paris: Pedone 1933. 253 S. Frs. 50,—.

Von einer Geschichte der Abrüstung kann erst seit Anfang des 19. Jahrhunderts gesprochen werden. Für das 17. und 18. vermag der Historiker nur auf gewisse Pläne und Ideen zu verweisen, wie sie etwa von Heinrich IV., dem Abbé de Saint Pierre, William Penn, Kant, Benjamin Franklin, Bentham u. a. bekannt sind. Nach dem siebenjährigen Kriege hat Graf Kaunitz dem Großen Friedrich eine gegenseitige Herabsetzung der Armeen in Vorschlag gebracht, ohne auf Gegenliebe zu stoßen. Von diesem Zeitpunkt an — nicht zufällig, nachdem Preußen zur Großmacht aufgerückt war — ist das Problem

der Waffenverminderung bis auf unsere Tage nicht wieder aus dem Wechselspiel der Außenpolitik verschwunden. Dies ist auch der zeitliche Rahmen der vorliegenden Darstellung. Sie beschränkt sich nicht auf die alte, sondern umfaßt auch die neue Welt, Europa ebenso wie den nahen und den fernen Osten. Im 1. Teil werden in sachlicher Folge Festungsbeschränkungen, entmilitarisierte und neutrale Gebiete und Verkehrswege behandelt, sodann (der Wechsel stört etwas) in zeitlichen Abschnitten die Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsversuche vor dem Weltkrieg, die Regelungen der Pariser Friedenskonferenz von 1919 sowie deren Ausführung und Überwachung, schließlich die Washingtoner Flottenkonferenz. Daß die Londoner Flottenkonferenz und die Genfer Abrüstungsdebatten, besser -kämpfe, nicht mit einbezogen sind, erklärt sich daraus, daß das Erlebnis der Gegenwart noch nicht Geschichte geworden ist. Dennoch liegt eine Arbeit vor, die als Sammlung und Sichtung der Vorgänge bis gegen 1925, der vertraglichen Abmachungen, ihrer Entstehung usw., kurz als Überblick und Einführung in die Entwicklung der Abrüstungsbestrebungen von erheblichem Wert ist. Nicht unerwähnt sei auch, daß Verf. mehrfach eindeutig gegen Politik, Verhalten und Absichten unserer ehemaligen Feindmächte in der Nachkriegsperiode Stellung nimmt und sich damit in die Reihe derer begibt, denen historische Objektivität eine Selbstverständlichkeit ist. Schüle.

**Schwendemann, K.: Abrüstung und Sicherheit.** Mit einer Sammlung der wichtigsten Dokumente. (Handbuch der Sicherheitsfrage und Abrüstungskonferenz. 2. Aufl., Bd. I.) Leipzig: Hofstetter, 1933. X, 881 S. RM. 4,20.

Eine vorzügliche Übersicht über die Entwicklung der Abrüstungs-Sicherheits- und Gleichberechtigungsfrage seit Bestehen des Völkerbundes bis zum Ende des Jahres 1932. Wichtige Dokumente sowie Reden und sonstige Äußerungen zu dem Gesamtproblem sind in großer Zahl, meist in deutscher Übersetzung, abgedruckt. Die sehr nützliche Sammlung schließt mit der Fünf-Mächte-Erklärung vom 11. Dezember 1932. Ein zweiter, fortführender Band ist in Aussicht gestellt. A. M.

**Hindmarsh, Albert E.: Force in Peace.** Force short of war in international relations. Cambridge (U. S. A.): Harvard Univ. Press 1933. XII, 249 S. \$ 2,50.

H. setzt sich die Aufgabe, die völkerrechtliche Problematik von Zwangs- und Gewaltmaßnahmen zu untersuchen, welche, bei formeller Aufrechterhaltung des Friedenszustandes, von einem Staat gegen einen anderen ergriffen werden. Er berührt damit eine Erscheinung, deren Bedeutung in der Zeit nach dem Weltkriege besonders hervorgetreten ist: das Bombardement von Korfu durch Italien, der französisch-belgische Ruhreinbruch, der japanisch-chinesische Konflikt sind geläufige Beispiele. Verf. beginnt mit Ausführungen über die grundsätzliche Stellungnahme des Völkerrechts zur zwischenstaatlichen Gewaltanwendung, er behandelt die Methoden friedlichen Ausgleichs internationaler Streitigkeiten und entwickelt sodann historisch das Institut der staatlichen Selbsthilfe als Gegenstand des Völkerrechts. Den Schluß bildet ein Abriß der Nachkriegsfriedensordnung und eine Erörterung des Verhältnisses von Repressalie und Sanktion zu dem gesamten modernen Kriegsverhütungsrecht. Im Ergebnis wird die staatliche Selbsthilfe als völkerrechtlicher Anachronismus abgelehnt, der durch eine stärkere, durch reale

Machtmittel und moralische Kräfte unterstützte Zusammenfassung der Völkerrechtsgemeinschaft ersetzt werden sollte. Daß allerdings der Völkerbund in seiner bisherigen Gestalt und seinem bisherigen Wirken dafür nicht ausreicht, wird nicht verkannt. Friede.

**Kawakami, K. K.: Manchoukuo, Child of Conflict.** New York: Macmillan 1933. VIII, 311 S. \$ 2,— (RM. 6,80).

Ein englischer Kritiker (J. Brent, International Affairs XII, 828) urteilt über dieses Buch eines durch mehrere Schriften über Japans Außenpolitik bekannt gewordenen japanischen Schriftstellers, es biete keine brauchbare Erweiterung unserer Kenntnisse über Mandschukuo, es sei zum größeren Teile eine propagandistische Wiederholung der ein für allemal im Lytton-Bericht gegebenen Darstellung und enthalte im übrigen meist mehr oder weniger begründete kritische Bemerkungen über China, die für einen Bericht über Mandschukuo kaum wesentlich seien. Diese Kritik scheint mir dem ausgesprochen politischen Buche nicht gerecht zu werden. Es ist geeignet, die Zweifel an der Zweckmäßigkeit und Richtigkeit der politischen Behandlung des Mandchureikonfliktes durch den Völkerbund zu verstärken und Bedenken gegen manche Feststellungen des Lytton-Berichts (z. B. hinsichtlich der mandchurischen Unabhängigkeitsbewegung) zu erwecken. Von Interesse ist die Schilderung der leitenden Persönlichkeiten des neuen Staates und der aus der chinesischen Verwaltungstradition für den Aufbau des Staates sich ergebenden Schwierigkeiten. Das Kapitel »Lösung der Opiumfrage« bietet natürlich nichts Abschließendes. Friede.

**Shinobu, J.: International Law in the Shanghai Conflict.** Tokyo: Maruzen, 1933. XII, 267 S. Yen 3,50 (RM. 7,—).

Eine interessante völkerrechtliche Studie über den am 28. Januar 1932 ausgebrochenen und durch den Waffenstillstand vom 5. Mai 1932 beendeten Schanghai-Konflikt aus der Feder des Rechtsberaters des an der Aktion beteiligten japanischen Geschwaders. Nach einer kritischen Darstellung der Entstehung des Konflikts entwickelt der Verfasser unter Ablehnung der Meinung, daß die japanische Aktion als Repressalie aufzufassen sei, und unter Herausarbeitung der Begriffe »legal war«, »de facto war«, »local war« die These, daß es sich um einen »local de facto war« gehandelt habe, nämlich um einen von Japan auf begrenztem Gebiet gegen bestimmte chinesische Streitkräfte, nicht gegen den chinesischen Staat als solchen geführten Krieg; ein Krieg im Rechtssinne könne gegen China, das einer einheitlichen Staatsgewalt entbehre, überhaupt nicht geführt werden. Es folgen Untersuchungen darüber, inwieweit in diesem »local de facto war« die Sätze des Kriegsvölkerrechts, die auf ihn analog angewendet werden sollten, beachtet worden sind. Besondere Beachtung verdient die Untersuchung über die rechtliche Stellung der Internationalen Niederlassung: die Rechtsnatur der »Land Regulations«, die Stellung des Munizipalrates, die mangelnde Rechtsgrundlage der Stationierung ausländischer Truppen, die angebliche, nur auf Präzedenzfällen, nicht auf vertraglicher Grundlage ruhende Neutralität der Niederlassung. Im Schlußkapitel befürwortet der Verfasser die Demilitarisierung Schanghais und dessen Erhebung zur internationalen Freien Stadt. Friede.

**Mong, G.: La Position juridique du Japon en Mandchourie.** Avec une carte en couleurs hors-texte des Chemins de fer en Mandchourie. Paris: Pedone, 1933. 263 S. Frs. 45,—.

Z. ausl. öff. Recht u. Völkerr. Bd. IV.

12

Gegenstand dieser Grenobler Doktordissertation ist die Rechtsstellung Japans in der Mandschurei vor dem 18. September 1931. Die flüssig geschriebene Schrift ist ohne wissenschaftlichen Eigenwert. Sie stellt nichts anderes dar als die gekürzte französische Fassung der beiden 1931 erschienenen Bücher des Amerikaners C. Walter Young »Japanese Jurisdiction in the South Manchuria Railway Areas« und »Japan's Special Position in Manchuria«. Verf. hat bis ins Einzelne den Aufbau der Youngschen Bücher übernommen. Indem er Young nur stellenweise zitiert, erweckt er den Anschein, als ob er sich im übrigen auf zahlreiche andere Quellen stütze. Seine Quellenzitate brechen aber fast ausnahmslos genau an der Stelle ab, an der Young abbricht (vgl. z. B. Mong S. 206 ff.; Young, Japan's Special Position, S. 307 ff.), zuweilen (so S. 69, Anm. 4), unter Übernahme eines offenen Druckfehlers der Vorlage (vgl. Young, Japanese Jurisdiction S. 102, Anm. 2). Vereinzelt Zitate aus späteren Veröffentlichungen (wie dem Lytton-Bericht) sind lediglich schmückendes Beiwerk. Sachlich bringt Verfasser schlechterdings nichts, was über Young hinausführt oder ihn richtig stellt. Mitunter (z. B. auf S. 192/93) läßt sich der chinesische Verfasser zu unhaltbaren anti-japanischen Äußerungen hinreißen. Der Dokumentenanhang stimmt größtenteils mit dem des unten besprochenen Buches von Ling überein. Friede.

**Hsue, Shushi: Essays on the Manchurian Problem.** Shanghai: China Council Institute of Pacific Relations 1932. XXII, 349 S. Sh. 16,—.

Das Buch enthält eine Sammlung von Denkschriften, Aufsätzen, Vorträgen und Buchbesprechungen eines anerkannten chinesischen Sachverständigen aus den Jahren 1929 bis 1932 nebst einer Einführung aus der Feder seines Kollegen an der Yenching Universität, Prof. Robert M. Duncan. Der Verf., der seinen chinesischen Standpunkt nicht verleugnet, zieht zur Stützung seiner Darlegungen in umfassender Weise das ihm zugängliche Quellenmaterial heran, sodaß eine Nachprüfung seiner Thesen erleichtert wird. Friede.

**Ling, C. Y.: La Position et les droits du Japon en Mandchourie.** Préf. de Marcel Sibert. Paris: Pedone, 1933. 459 S. (Publications de la Revue Générale de Droit International Public. No. 7.) Frs. 72,—.

Unter vollständiger Heranziehung der umfangreichen bis zum Frühjahr 1933 erschienenen Literatur über das Mandschureiproblem behandelt der Verfasser im ersten Teile seines Buches die geschichtlichen und rechtlichen Beziehungen der Mandschurei zu China sowie ihre Bevölkerung und wirtschaftliche Lage, im zweiten Teile die Entwicklung der tatsächlichen Stellung Japans in der Mandschurei von 1895 bis 1931, und im dritten Teile die einzelnen Rechte Japans in Bezug auf Verwaltung, Gerichtsbarkeit, Polizei, Truppenunterhaltung und das Eisenbahnwesen in der Mandschurei gemäß der vor dem 18. September 1931 gegebenen Rechtslage. Ein Anhang enthält die für die japanische Rechtsstellung maßgebenden Verträge aus der Zeit von 1896 bis 1922 sowie einen Auszug (Teil IV) aus der Entschließung der Völkerbundsversammlung vom 24. Februar 1933. Ohne demjenigen, der die grundlegenden Werke von C. Walter Young und die Völkerbundsdokumente über das Mandschureiproblem kennt, wesentlich Neues zu bieten, gibt das Buch, das leider durch zahlreiche Druckfehler entstellt ist, einen klaren Gesamtüberblick. Im allgemeinen befließt sich der chinesische Verfasser einer ruhig abwägenden Darstellung (Ausnahmen auf S. 89, 235 ff.). Friede.

**Pollard, Robert T.: China's Foreign Relations 1917—1931.** New York: Macmillan, 1933. X, 416 S. \$ 3,50.

Das Buch behandelt die Epoche des außenpolitischen Erstarkens Chinas, die mit dem Eintritt Chinas in den Weltkrieg beginnt und mit dem Eingreifen Japans in der Mandschurei im September 1931 abbricht. Ohne höhere Ansprüche an Geschichtsschreibung zu stellen, berichtet es gewissenhaft über Chinas Stellung im Weltkrieg, auf der Pariser Friedenskonferenz und in den ersten Nachkriegsjahren, über die Liquidation der russischen Interessen in China 1917—1921, über die Anerkennung Sowjetrußlands, über die Washingtoner Konferenz und die allmähliche Erfüllung der dort gemachten Zusagen, über das Anschwellen der nationalistischen Bewegung und ihre außenpolitischen Erfolge, die Erringung der Zollautonomie, den Kampf um die Aufhebung der Exterritorialitätsrechte der Mächte, die Fremdenniederlassungen und die chinesische Ostbahn, um zum Schluß die Gründe für die seit dem Weltkrieg veränderte Haltung der Mächte und Chinas zueinander, die Bedeutung Sowjetrußlands für Chinas Kampf um Lösung der Fesseln der »ungleichen Verträge«, die veränderte diplomatische Technik der Chinesen (Einzel- statt Kollektivverhandlungen mit den Mächten) darzustellen. Die ausgiebige wörtliche Zitierung von Verträgen, Notenwechseln und Regierungserklärungen bzw. die Angabe der (oft recht entlegenen) Fundstellen macht das Buch, das sich im wesentlichen auf das in englischer Sprache vorhandene Material stützt, für den Juristen zu einem nützlichen Quellenwerk der Staatenpraxis.

Friede.

**Raestad, Arnold: Danmark, Norge og folkeretten.** Oslo: Aschehoug, 1933. 233 S. Kr. 8,50.

Das Buch ist durch das Grönlandurteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Haag veranlaßt worden. Von den drei in ihm vereinigten Aufsätzen bilden die »Reflexionen über das Grönlandurteil« das Kernstück, das durch die beiden anderen: »Norwegen in der Union mit Dänemark« (geschichtlicher Abriß der von 1380—1814 währenden dänisch-norwegischen Union) und »Union und andere Staatenverbindungen« (allgemeine theoretische Betrachtungen über Entstehung, Formen und Wesen von Staatenverbindungen) umrahmt und ergänzt wird. Die von der Mehrheit gebilligten Entscheidungsgründe des Grönlandurteils erfahren eine scharfe Ablehnung. R. ist der Meinung, daß nicht juristische, sondern in weitem Umfange politische Gründe die Abfassung der Mehrheitsentscheidung bestimmt haben, da anderenfalls »ein so gesundes Raisonement« wie das Anzilottis in seinem im Ergebnis übrigens von R. nicht gebilligten Sondervotum »die Mehrheit oder jedenfalls mehrere Stimmen« auf sich hätte vereinen müssen. Eine Hauptfehlerquelle für die Entscheidungen der Haager Cour liegt nach R. in der Besetzung des Gerichts mit ehemaligen »Kronjuristen« statt mit wirklichen Richtern.

Bloch.

## Zeitschriftenschau

**De Visscher: Contribution a l'Etude des Sources du droit international.** Revue de Droit international et de Législation comparée, t. XIV, 1933, p. 395—420.

Verf. hält die Idee der Gerechtigkeit für die letzte Grundlage des

12\*